

Deutscher Bundestag
Sportausschuss

Ausschussdrucksache
18 (5) 113

Prof. Dr. Dieter Rössner
Universitätsprofessor i. R.

Institut für Kriminalwissenschaften

Philipps-Universität
Universitätsstraße 6

35037 Marburg

Beim Herbstenhof 45
72076 Tübingen

14.06.2015

Schriftliche Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Doping im Sport

Öffentliche Anhörung am 17.06. vor dem Sportausschuss

1. Zur Notwendigkeit eines spezifischen Anti-Doping-Gesetzes

Die erste staatliche Regelung des Dopingverbots in Deutschland erfolgte aufgrund zwingender internationaler Vorgaben erst im Jahre 1997 durch den deutschen Gesetzgeber. Das Ergebnis war eher eine beiläufige Verlegenheitslösung: Man packte die Kontrolle leistungssteigernder und im Sport verbotener Mittel in das Arzneimittelgesetz (AMG) mit der Konsequenz, dass nur die Verbreitung nicht aber die Anwendung durch die Athleten strafbar ist. Es geht wie bei Arzneimitteln nur um den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor gefährlichen Stoffen.

Mit der Einordnung in das die Volksgesundheit schützende AMG sind von vornherein die möglichen Ansatzpunkte für eine effektive Dopingkontrolle beschränkt. Das wettkampferverzerrende Eigendoping bei Athleten kann in diesem Kontext nicht thematisiert werden, weil eigenverantwortliche Gesundheitsgefährdungen strafrechtlich irrelevant sind und sportliche Aspekte wie der Schutz des Wettbewerbs vor Verfälschungen und sportlicher Werte wie Fairness sowie des anerkannten Sozial-, Kultur- und Rechtsguts Sport im AMG keine Rolle spielen. Es bliebe gegen den Athleten und zum Schutz des fairen Wettbewerbs nur eine Betrugsstrafbarkeit nach § 263 StGB. Bei kritischer Prüfung ist die Frage nach der Strafbarkeit des Dopingbetrugs aufgrund diffiziler Subsumtionserwägungen bei § 263 StGB aber weitgehend wirkungslos. Ein wirkliches Anti-Doping-Gesetz existiert daher bisher nicht.

Der jetzt vorliegende Entwurf eines speziellen ADG ist daher unabhängig von der Einzelregelung grundsätzlich zu begrüßen, da nur so die im Entwurf zutreffend benannten Probleme des Dopings im Sport in ihrer „herausragenden gesellschaftlichen Bedeutung“ umfassend diskutiert und geregelt werden können. Im ADG oder an anderer Stelle wären nur „Scheinlösungen“ möglich.

2. Der Entwurf des ADG – ein notwendiges Gesamtkonzept der Dopingkontrolle

Der EADG greift die Probleme der Dopingkontrolle und des Schutzes des fairen Wettkampfs im modernen Sport in seiner Vielschichtigkeit auf und bietet mit dem speziellen ADG somit erstmals ein **gesetzliches Programm zur Dopingbekämpfung, das spezifisch auf den Gegenstand bezogen und systematisch abgestimmt ist**. Das ADG übernimmt sowohl die bisherigen punktuellen Aufgaben des AMG hinsichtlich der allgemeinen Gesundheitsgefährdungen im Umgang mit Dopingmitteln im gesamten Bereich des Sports als auch vor allem im Bereich des Leistungssports (insbesondere in der Sparte Berufssport) den Schutz des fairen Wettbewerbs und schließlich die Verzahnung mit der unverzichtbaren innersportlichen Kontrolle des Dopings.

Die Neuregelung im ADG erfasst das Dopingverbot zum Schutz der Gesundheit und der Fairness und Chancengleichheit (§ 1 ADG) differenziert auf fünf Ebenen und erreicht so eine jeweils der spezifischen Problemlage **angemessene Gesamtlösung, die grundsätzlich überzeugt:**

- die spezielle Kontrolle des Arzneimittelmarktes zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung bei der **Verteilung von Wirkstoffen zu Dopingzwecken** im Sport (§ 2 Abs. 1 ADG) mit Strafbewehrung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ADG)
- sämtliche Formen der **Fremdanwendungen** von Dopingmitteln oder Dopingmethoden bei Athleten von Dritten (§ 2 Abs. 2 ADG) mit Strafbewehrung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ADG)
- die Kontrolle des **nicht geringen Besitzes** bei allen Sportlern als Indiz für erfolgte verbotene Verteilung von Dopingmitteln und daraus resultierender konkreter Gesundheitsgefahr (§ 2 Abs. 3 ADG) mit Strafbewehrung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ADG)
- die Kontrolle von Anwendung und Besitz bei Wettkämpfen des organisierten Sports durch Athleten **zum generellen Schutz des fairen Wettbewerbs und der Gesundheit für den Fall des Selbstdopings (§ 3 ADG)**. Die Strafbewehrung erfolgt jedoch nur bei der Zugehörigkeit zum **organisierten Sport als Spitzensportler oder bei Gewinnerzielung aus dem Wettkampf in erheblichem Umfang (§ 4 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i. V. m. Abs. 6)**

- die enge **Zusammenarbeit zwischen staatlicher Dopingkontrolle und der Dopingverfolgung und Sanktionierung im organisierten Sport (§§ 8 – 11 ADG)**

Es fehlt noch die Kontrolle korrupter Entwicklungen im kommerziellen Leistungssport bei sonstigen gleich schweren Manipulationen des sportlichen Wettkampfs durch Straftaten gegen den sportlichen Wettbewerb ähnlich wie bei wettbewerbsverfälschenden Handlungen im geschäftlichen Verkehr (§§ 298 – 300 StGB).

Die Einzelregelungen werden dem Ziel weitgehend gerecht und bedürfen nur geringer noch aufzuzeigender klarstellender Korrektur. Jedenfalls begegnet das Gesamtkonzept keinen grundsätzlichen rechtlichen Einwänden. Häufig wird gegen den Entwurf in grundsätzlicher Form angeführt, dass dem Gesetzgeber die **Legitimation für die Strafbarkeit des Eigendopings** im Wettkampf fehle und eine staatliche Dopingkontrolle in diesem Bereich die **Effektivität der innersportlichen Dopingkontrolle** erheblich beeinträchtige. Beide Einwände haben bei differenzierter Betrachtung keine Berechtigung.

3. Differenzierte Beurteilung der Strafbarkeitsvoraussetzungen bei den Anti-Doping-Tatbeständen

Der EADG nennt in § 1 die zu schützenden Rechtsgüter: Gesundheit der Sportler und Sportlerinnen, Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben sowie die Erhaltung der Integrität des Sports. Im Hinblick darauf sind die einzelnen Tatbestände des § 4 EADG differenziert auf ihre Legitimität anerkannter Voraussetzungen der Strafbarkeit zu untersuchen.

Der moderne Rechtsgutbegriff ist ein kriminalpolitischer Filter zur rechtsstaatlichen Begrenzung des Strafrechts. Dieser Ansatz lässt sich als kriminalpolitische Leitlinie für die Gesetzgebung auf folgende Formel bringen: Rechtsgüter sind Gegebenheiten oder Zwecksetzungen, die dem einzelnen und seiner freien Entfaltung im Rahmen eines auf dieser Zielvorstellung aufbauenden sozialen Gesamtsystems oder dem Funktionieren dieses Systems selbst nützlich sind.¹

Die für den Gesetzgeber maßgebliche ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit des Rechtsgüterschutzes durch Strafrecht deckt sich mit der zuvor dargelegten funktionierenden Rechtsgutbestimmung. Danach ist die Frage nach legitimen Strafrechtsgütern die Fragen nach **verfassungsrechtlich zulässigen Zwecken von einigem**

¹ Roxin a.a.O. § 2 Rn 9.

Gewicht. ² Es geht dabei nicht um den Schutz einer hergebrachten Wertordnung mit einem bestimmten Kernbereich sondern allein darum, ob die vom Gesetzgeber aktuell verfolgten Belange vor der Verfassung Bestand haben. ³ Die Strafdrohung ist legitimiert, wenn von dem Verhalten Gefahren ausgehen, die ein besonderes öffentliches Interesse tangieren. ⁴ Den Schwerpunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung legt das Bundesverfassungsgericht ebenso wie der in der Lehre entwickelte funktionale Rechtsgutbegriff zutreffend auf den **Aspekt der Verhältnismäßigkeit**. Die Prüfungsstationen sind folgende

- Das Strafrecht hat sich auf den Schutz wichtiger und allgemeiner Rechtsgüter zu beschränken. Dies sind im Wesentlichen grundrechtlich hervorgehobene Rechtsgüter wie z. B. körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Eigentum, Persönlichkeitsrechte, aber auch Gemeinschaftswerte für das Zusammenleben (Rechtsgüterschutz).
- Die Auswirkungen der Verletzung müssen sozialschädlich und der Einsatz des Strafrechts geeignet und erforderlich sein.
- Die Strafe als Reaktion auf das Verhalten muss im Verhältnis zum Rechtsverstoß angemessen sein.

Legt man diese Filterkriterien des Rechtsguts zugrunde, ist vor allem § 4 Abs. 1 Nr. 4 - das Eigendoping zur Wettkampfverfälschung - das paradoxerweise heftig umstritten ist, als Straftatbestand wenig angreifbar, jedenfalls sehr viel weniger als die übrigen Varianten der Strafbarkeit des Dopingverbots.

a) Eindeutige Legitimation der Kriminalisierung des Eigendopings im Bereich des kommerzialisierten Leistungssports (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 6)

Im Sinne oben stehender Voraussetzungen der Kriminalisierung von Verhalten ist der Wettbewerbsschutz bei erheblichen auf dem Spiel stehenden wirtschaftlichen Interessen ein anerkanntes strafschutzwürdiges (kollektives) Rechtsgut, weil regelwidrige Manipulationen ausgeschaltet werden müssen, um die chancengleiche Möglichkeit zur Verwirklichung wirtschaftlicher Interessen zu gewährleisten. Gesetzlich konkretisiert wurde dieser Grundsatz mit der Aufnahme des Abschnitts „Straftaten gegen den Wettbewerb“ im StGB (§ 298 StGB).

² Appel, Verfassung und Strafe, 1998, S. 199.

³ BVerfGE 90, 145, 175, 181.

⁴ BVerfGE 80, 244, 255 f.; 87, 399, 408 ff.; 92, 191, 200 f.

Im Rahmen des wirtschaftlich orientierten Leistungssports, auf den § 4 Abs. 6 die Strafbarkeit des Eigendopings zu Recht beschränkt, liegt der **Angriff auf den wirtschaftlichen Wettbewerb** auf der Hand, wenn Verfälschungen durch Doping die Wettbewerbssituation in eine völlige Schiefelage bringen. Der sportliche Wettbewerb beruhend auf dem Leistungsprinzip und dem Bewusstsein der sportinteressierten Bevölkerung von der Geltung der Chancengleichheit wird durch Manipulationen des an sich nicht wirtschaftlich sondern ideell ausgerichteten Wettkampf- und Spielbetriebs im Sport in den wirtschaftlichen Folgen erheblich beeinträchtigt. Die besondere Sozialschädlichkeit der Sportmanipulation mit dem Ziel, unlautere wirtschaftliche Gewinne zu erzielen, liegt in der doppelten Angriffsrichtung auf das Rechtsgut: Die Manipulation verzerrt nicht nur die auf natürlicher Leistung basierenden Wettbewerbschancen auf wirtschaftlichen Gewinn der Sportler, sondern wirkt sich verheerend auch für die Sportkultur im Bewusstsein der Bevölkerung und der Erziehung zum Fair-Play aus. Über die starken Anreize zum schnellen Erfolg durch Doping im kommerzialisierten Sport besteht so nicht nur die große Gefahr, dass die sauberen Berufssportler erhebliche regelwidrige wirtschaftliche Nachteile erleiden, sondern dass zusätzlich die sportlichen Prinzipien des Wettkampfes ausgehebelt werden.

Auch die beruflichen Interessen der regelgerecht tätigen Wettkämpfer sind betroffen. Natürliche Leistung, Chancengleichheit und die Grundsätze des Fairplay sind für verdeckte Manipulation mit dem Ziel unlauterer Gewinne (Siegprämien, Meisterschaften, Wetten usw.) anfällig. Die Verknüpfung der Manipulationen im Wettkampf mit hohen finanziellen Anreizen im kommerziellen Bereich des Sports gefährdet zudem das Gesamtsystem des Sports in der Gesellschaft. Die wirtschaftlichen Folgen für Sportler, Vereine bis hin zur Sportwette sind gravierend. Damit wird durch die Manipulationen ihr Grundrecht auf **freie Berufsausübung nach Art.12 Abs. 1 GG** beeinträchtigt.

Der kommerzialisierte Leistungssport unterscheidet sich damit nicht vom Wettbewerb in der freien Wirtschaft: Hier wie dort bestehen Regeln zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit bei der Teilnahme am (sportlichen) Wirtschaftsleben. Ohne ein Dopingverbot und seine sanktionsbewehrte Umsetzung stünde der „saubere“ Berufssportler vor der Entscheidung, entweder auch zu den wettbewerbsverfälschenden Mitteln zu greifen oder aber wirtschaftliche Nachteile in Kauf zu nehmen. Der Athlet gerät beim Wettkampf in eine ausweglose Drucksituation: Soll er unter der Vermutung der Mitkonkurrent habe verbotene leistungsfördernde Mittel genommen ebenso dazu greifen und seine Siegchancen wieder erhöhen oder von vornherein darauf verzichten, damit aber seine Siegchancen im Fall eines gedopten Konkurrenten erheblich vermindern. Diese Drucksituation lässt sich ohne

weiteres als **Einschränkung der Handlungsfreiheit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG** qualifizieren.

Die weiteren Voraussetzungen der Kriminalisierung liegen ebenfalls vor: Die strafrechtliche Kontrolle ist **geeignet und erforderlich**, um das Verbot wirksam im wirtschaftlich orientierten Sport umzusetzen. Die dieses Ergebnis tragenden empirischen Erkenntnisse sind ausreichend abgesichert: Doping als verbotene Form der Leistungssteigerung ist vor allem im kommerziellen Sport attraktiv, um gewinnbringende Erfolge zu erzielen und ist natürlich gegenüber härterem Training mit dem gleichen Ziel die angenehmere Form. Die daraus resultierende Kosten-Nutzen-Abwägung ist durch strafrechtliche Kontrolle in entscheidender Weise in Richtung auf die Respektierung des Verbots zu beeinflussen. Nach allen kriminologischen Erkenntnissen wirkt schon die strafrechtliche Einordnung berufsbezogener Verbote auf das Rechtsbewusstsein der Akteure positiv. Daneben ist insbesondere der durch strafrechtliche Kontrolle entstehende Verfolgungsdruck mit dem Einsatz strafprozessualer Zwangsmittel ein wichtiger und offenbar bei der Entscheidung für oder gegen Doping kalkulierter Kostenfaktor. Schließlich liegen eindeutige Ergebnisse dafür vor, dass die verbandsinterne Kontrolle des Dopingverbots im strafrechtlichen Rahmen und mit staatlichen Verfolgungsdruck ebenso gestärkt wird, wie dies in derselben Kombination bei der Ausbildung eigener Kontrollinstrumente bei Wirtschaftsbetrieben erfolgt ist. Die strafrechtliche Kontrolle ist daher zur Durchsetzung des Doping-Verbots im Leistungssport erforderlich und notwendig.

b) Die Verbotsnorm des Eigendoping – Notwendigkeit von Klarstellungen

Die Beschreibung der verbotenen Handlung in **§ 3 Abs. 1** konzentriert sich ganz auf die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden. Das ist orientiert am Verbotszweck der Wettbewerbsverfälschung im sportlichen Wettkampf nicht zielführend. Danach müsste zentraler Unrechtsvorwurf das **Eigendoping im Wettkampf** sein und die Anwendung des Mittels wäre nur als notwendige und in gleicher Weise verwerfliche Vorbereitungshandlung dazu zu sehen. Damit würde zum einen der zentrale Vorwurf an erster Stelle der Handlungsalternativen deutlich (Wettkampfbetrug), zum anderen wäre das kritisierte Tatortproblem gegenüber der bloßen Anwendungsstrafbarkeit im Entwurf gelöst und man müsste nicht mit der problematischen Absicht des Wettkampfbetrugs bei der Anwendung arbeiten. Strafbarkeit ist dann sowohl bei vorbereitender Anwendung im Ausland und Wettkampf

im Inland als auch bei umgekehrter Konstellation gegeben. Die nicht akzeptable Strafbarkeitslücke entfällt also. **§ 3 Abs. 1** müsste wie folgt lauten:

Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel ...

2. eine Dopingmethode ...

bei der Teilnahme an einem Wettkampf einzusetzen oder zu diesem Zweck bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen.

Entsprechend anzupassen wäre dann die korrespondierende Strafvorschrift des **§ 4 Abs. 1 Nr. 4**. Dort müsste es heißen:

4. entgegen § 3 Abs. 1 ein Dopingmittel im Wettkampf einsetzt oder zu diesem Zweck bei sich anwendet oder anwenden lässt.

c) Problem der selbständigen Besitzstrafbarkeit bei Leistungssportlern

In dem vorstehenden Kontext der klarstellenden Änderungen wären dann auch Konsequenzen für **§ 4 Abs. 2 und 3** und ihre Auswirkungen vorzuschlagen: Nach der bisherigen Fassung würde aufgrund der generell angeordneten Versuchsstrafbarkeit für alle vorstehenden Tatbestandsvarianten gem. Abs. 3 sogar der Versuch des Erwerbs und des Besitzes bestraft. Eine solche Vorverlagerung der Strafbarkeit auf weit entfernt liegende Vorbereitungshandlungen zur eigentlichen Rechtsgutverletzung des Wettkampfbetrugs widerspräche strafrechtlichen Prinzipien und kann so nicht gewollt sein.

Um diese wenig akzeptable Konsequenz zu vermeiden, dürfte die Versuchsstrafbarkeit nur auf die Tathandlungen Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Bezug nehmen. Der bisherige Abs. 3 würde also zu Abs. 2.

Mit dieser Änderung stellt sich dann die Frage, ob die **Strafbarkeit des Besitzes** und Erwerbs zum Zwecke des Dopings bei Athleten überhaupt angemessen, sinnvoll und notwendig ist oder ob Abs. 2 des jetzigen Entwurfs ganz gestrichen werden kann. Die durch den Wegfall der Besitzstrafbarkeit entstehende Regelung wäre jedenfalls strafrechtssystematisch stimmig und am Unrecht orientiert verhältnismäßig.

Kern des Vorwurfs ist die Anwendung zur Wettbewerbsverfälschung. Besitz und Erwerb sind dabei nur **Vorstufen der Ausführung**. Nach den allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien erhalten Vorstufen generell erst ab einem gewissen Grad der Verdichtung und unmittelbaren Rechtsgutgefährdung als Versuch strafrechtliche Relevanz. Diese Systematik darf man nicht beiseite lassen, nur weil ein Geschehen im Vorbereitungsstadium eine leichtere Beweisführung erlauben könnte. Ein objektiver Befund als Anknüpfungspunkt der Strafbarkeit wie der Besitz könnte in der Praxis dazu verleiten, im staatlichen Strafverfahren ähnlich zu verfahren wie im Sportgerichtsverfahren mit dem Grundsatz der strict liability. So könnten Rechte der Athleten bei der sicheren Feststellung der subjektiven Schuld vernachlässigt werden. Das lässt sich ohne weiteres vermeiden, wenn auf die Besitzstrafbarkeit verzichtet wird.

Ohne die Gefahr von indiziellen Kurzschlüssen können der Besitz und der Erwerb strafrechtliche Relevanz bei der Frage eines **strafbaren Versuchs des Eigendopings** erlangen, da der Versuch der Anwendung strafbar ist (neuer Abs. 2). Dadurch sind natürlich auch alle Voraussetzungen für den Anfangsverdacht bei Erwerb und Besitz gegeben, um wegen des Verdachts von Eigendopings ermitteln zu können. Der besonderen Bestimmung zur Strafbarkeit des Besitzes mit den genannten möglichen negativen Folgen bedürfte es dazu nicht. Abs. 2 der jetzigen Entwurfsfassung könnte gestrichen werden.

Das **nicht strafbewehrte Besitz- und Erwerbserbot des § 3 Abs. 3** für alle Sportler, die an Wettkämpfen teilnehmen, wird davon nicht berührt. Es ist akzeptabel, wenn im Interesse des chancengleichen Wettbewerbs und der Gesundheit der teilnehmenden Sportler schon jede Versuchung im frühen Stadium ausgeschlossen werden soll.

d) Fragliche Legitimation der strafbewehrten Dopingverbote aus Gründen des Gesundheitsschutzes (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3))

Die Legitimation der Kriminalisierung ist schwieriger zu bewerkstelligen, wenn das Verbot aus Gründen des Gesundheitsschutzes erfolgt. Bei mündigen Sportlern gilt dann der strafrechtliche Grundsatz, dass bloß selbstgefährdende oder selbstverletzende Handlungen straflos sind.

Die Legitimation des Verbots, Dopingmittel vom freien Markt fernzuhalten oder in nicht geringer Menge zu besitzen, ist also nur möglich, wenn man entweder **ausnahmsweise den paternalistischen Schutz der Gesundheit des Einzelnen** gegen seine eigene Unvernunft doch zulässt oder die „**Volksgesundheit**“ als generelles Schutzgut über die Interessen des Einzelnen stellt.

Beide Ansätze haben prominente Fürsprecher. Das BVerfG lässt ausnahmsweise eine Einschränkung der Handlungsfreiheit auch bei Selbstgefährdungen zu, wenn „es ein legitimes Gemeinwohlanliegen ist, Menschen davor zu bewahren, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen“ (BVerfG NJW 1999, 3399, 3401). In grundlegenden Entscheidungen zum BtmG wird zudem die „Volksgesundheit“ als selbständiges Rechtsgut hervorgehoben (BGHSt 37, 179, 182).

Die Situation des Dopings im Sport vom Fitnesssport bis zum Leistungssport enthält Strukturen, die die Anwendung von gesundheitsgefährdenden Stoffen fördern und insoweit einen große potentielle allgemeine Gesundheitsgefahr beinhalten. Die Ausnahmen vom Grundsatz der straflosen Selbstschädigung mögen daher berechtigt sein und sollen hier im Hinblick auf die allgemeine Akzeptanz dieser Strafnormen schon im AMG nicht weiter problematisiert werden.

4...Negativeffekte für die innersportliche Verbandsgerichtsbarkeit durch die Strafbarkeit des Eigendopings?

Gegen den Ansatz des EADG mit der Strafbarkeit des Eigendopings wird grundsätzlich vorgebracht, dass die Strafdrohung gegen den Sportler diesem als Angeklagtem im Strafverfahren ein **Aussageverweigerungsrecht** und bei Verfahren gegen Beteiligte als **Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht** wegen einer möglichen Selbstbelastung zustehe. Damit werde die Aufklärung von Dopingvergehen erschwert.

Eine Gesamtbetrachtung der Dopingbekämpfung führt jedoch zu einem anderen Ergebnis: Da Doping im Einverständnis und regelmäßig gleichlaufenden Interessen aller Beteiligten stattfindet, handelt es sich um ein klassisches Kontrolldelikt, das nicht durch Anzeigen und Aussagen von Beteiligten und Opfern sondern nur durch **außengesteuerte und eindringende Ermittlungsmethoden** aufzudecken ist – wie sie gegen schweigende Beschuldigte natürlich möglich sind. In einem Milieu des Schweigens, wie sie die funktionierende Dopingzene darstellt, ist der Beweis mit

Aussagen faktisch nicht möglich, sondern allein durch (verdeckte) Ermittlungsmethoden. Die Vorteile des Einsatzes staatlicher Ermittlungsmethoden überwiegen bei Weitem die praktisch kaum wahrnehmbaren Verluste durch Schweigerechte des Angeklagten.

Das **Nebeneinander von staatlichem Strafverfahren und Verbandsverfahren** ist in vielen gesellschaftlichen Bereichen spezifischer Anforderungen Normalität und lässt sich widerspruchsfrei handhaben, wie z. B. bei Beamten, Ärzten, Rechtsanwälten, Vereinsmitgliedern. Ebenso verhält es sich mit Formen der Betriebsjustiz. Die anerkannten unterschiedlichen Verfahrensprinzipien im straf- bzw. verbandsrechtlichen Dopingverfahren ergeben weder entscheidungsrelevante noch haftungsrechtliche Kollisionen.

So ist davon auszugehen, dass die beiden Verfahren mit ihren unterschiedlichen Grundsätzen und Vorgehensweisen nebeneinander entscheidende **Synergieeffekte bei der Dopingbekämpfung** ergeben. Es ist es ein zentrales Anliegen des neuen ADG, mit der strafrechtlichen Flankierung die Sportgerichtsbarkeit zu stärken, wie die klaren Normen zur Zusammenarbeit im ADG zeigen.

Eine Gegenüberstellung macht die systembedingten Unterschiede und möglichen Synergieeffekte ganz deutlich:

Verbandsrechtliche Kontrolle	Strafrechtliche Kontrolle
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweiserleichterungen Strict-liability-Prinzip ▪ Fehlende Zwangsmittel ▪ Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit ▪ Schnelle Schiedsgerichts- Verfahren ▪ Einzelfallorientiert 	<ul style="list-style-type: none"> • Genaue Sachverhalts- ermittlungen • Strafprozessuale Zwangsmittel • verdeckte Ermittlungsmethoden • Langwierig • Aufdeckung von kriminell organisierten Strukturen